

16.06.2015

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Das Ehrenamt im Sport stärken statt weiter belasten – Kollateralschäden des Mindestlohngesetzes verhindern**

#### **I. Ausgangslage**

Sportvereine leben vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder und Förderer, aber nicht zuletzt auch vom Engagement vieler Ehrenamtler. Der Deutsche Olympische Sportbund beziffert die Anzahl von ehrenamtlich Engagierten bundesweit auf 8,6 Millionen. Dabei sind die Grenzen von ehrenamtlicher Tätigkeit und sozialversicherungspflichtiger abhängiger Beschäftigung nicht immer klar zu ziehen. Denn auch ehrenamtlich Tätigen, wie Übungsleitern und Trainern, kann ein konkreter Aufwendersatz oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der seit dem 1. Januar 2015 geltende gesetzliche flächendeckende Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde stellt Ehrenamtler und Sportvereine vor große Probleme und Unsicherheiten. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen stellt in einer Bewertung des Mindestlohngesetzes, die er an seine angeschlossenen Vereine und Verbände richtet, klar, dass Übungsleiter und Trainer, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz tätig werden, auch im Sinne des Mindestlohngesetzes als ehrenamtlich tätig bewertet werden können. Da es sich aber hierbei nur um einen persönlichen Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz handelt, folgt hieraus keine Rechtssicherheit im Hinblick auf die Bewertung der betreffenden Tätigkeit aus arbeitsrechtlicher Sicht. Ob das Mindestlohngesetz anzuwenden ist, bedarf nunmehr also auch einer arbeitsrechtlichen Beurteilung.

Zwar hat die Bundesarbeitsministerin nach einem Gespräch mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Deutschen Fußballbund erklärt, dass ehrenamtlich Tätige und Vertragsspieler in Sportvereinen nicht unter das Mindestlohngesetz fallen sollen, jedoch ergibt sich auch hieraus keine rechtlich bindende Wirkung für die im Zweifel entscheidenden Arbeits- und Sozialgerichte. Eine klare Abgrenzung von Ehrenamtlichkeit fehlt im Mindestlohngesetz. Es ergeben sich also Interpretationsspielräume, die nur bei genauer Betrachtung des Einzelfalls bewertet werden könnten.

Datum des Originals: 16.06.2015/Ausgegeben: 16.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Damit hat sich der Gesetzgeber von der bisherigen begrüßenswerten gängigen Praxis, das Ehrenamt zu entlasten, entfernt.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) behindern und erschweren die ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen erheblich. Im Hinblick auf die angestrebte bürokratische Entlastung der ehrenamtlichen Arbeit in Sportvereinen stellt das MiLoG einen Rückschritt dar. Der bislang eingeschlagene Weg der Entbürokratisierung wird damit nicht fortgesetzt.
2. Das MiLoG schafft auf Seiten der Vereine und ihrer ehrenamtlichen Vorstände Rechtsunsicherheiten sowie einen unverhältnismäßigen Prüf- und Dokumentationsaufwand.

## **III. Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Anwendung des MiLoG im ehrenamtlichen Bereich einzusetzen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die in der Praxis regelmäßig vorkommenden unterschiedlichen Bewertungen des Kriteriums Arbeitnehmereigenschaft durch die unterschiedlichen Prüfstellen einheitlich gehandhabt und die Ergebnisse gegenseitig anerkannt werden.
3. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine rechtssichere Abgrenzung zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten und Beschäftigungen, auf die das MiLoG anzuwenden ist, einzusetzen.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dr. Björn Kerbein  
Marc Lürbke  
Dr. Ingo Wolf  
Ernst-Ulrich Alda

und Fraktion